

Praxisrelevante Tatbestände des Besonderen Teils des StGB (Demko)

Inhalt

Praxisrelevante Tatbestände des Besonderen Teils des StGB	1
Sexualdelikte – Übersicht	2
Sexuelle Handlung	2
Sexuelle Nötigung - Art. 189 Abs. 1 StGB	2
Vergewaltigung – Art. 190 Abs. 1 StGB	3
Schändung – Art. 191 StGB.....	4
Sexuelle Handlungen mit Kindern – Art. 187 StGB.....	4
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen - Art. 188 StGB.....	5
Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten – 192 StGB.....	6
Ausnützung der Notlage – Art. 193 StGB	6
Förderung der Prostitution – Art. 195 StGB.....	7
Pornografie Art. 197 StGB	7
Sexuelle Belästigung – 198 StGB	8
Menschenhandel – 182 StGB	9
Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich – 179 ff. StGB.....	10
Verletzung des Schriftgeheimnisses – Art. 179 StGB	10
Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche – Art. 179bis StGB	11
Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen - Art. 179 ter StGB.....	12
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte – Art. 179quater StGB.....	13
Nicht strafbares Aufnehmen – 179 quinquies	13
Verletzung des Amtsgeheimnisses – Art. 320 StGB	14
Verletzung des Berufsgeheimnisses – Art. 321 StGB	14
Falsche Anschuldigung – Art. 303 StGB.....	15
Irreführung der Rechtspflege – Art. 304 StGB.....	16
Begünstigung – Art. 305 StGB	17
Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung – Art. 307 StGB	18
Vorsätzliche Brandstiftung – Art. 221 StGB.....	19
Fahrlässige Brandstiftung – 222 StGB	20

Sexualdelikte – Übersicht

Rechtsgüterschutz

Sexuelle Entwicklung	187, 188, 197 Ziff. 1
Schutz der sexuellen Selbstbestimmung	182, 188, 189, 190, 191, 193, 195, , 197 Ziff. 3, 199
Schutz vor sexueller Belästigung	194, 197 Ziff. 2, 198, 199

Vergleich

189/190	Wille des voll frei verantwortlichen Opfers wird durch den Täter gebrochen, indem dieser eine tatsituative Zwangssituation schafft.
191	Wille des Opfers ist im Tatzeitpunkt schon gebrochen. Das Opfer ist schon widerstandsunfähig, der Täter nutzt dies aus.
188/192/193	Opfer steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter, ist nicht völlig frei (nicht-tatsituative Zwangssituation). Der Täter bricht den Restwillen des Opfers und nutzt die Abhängigkeit aus. (Bei Abhängigkeit nicht automatischer Schluss auf Ausnutzung dieser als Druck zur sexuellen Handlung → im Einzelfall prüfen, ob Selbstbestimmung des Opfers in Bezug auf Sexualität eingeschränkt ist)

Sexuelle Handlung

ist jede Handlung

- mit objektiv erkennbarem eindeutigem Sexualbezug
- die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut erheblich ist
- (körperliche Handlung)

→ Wertungsfrage, Umstände des Einzelfalls extrem wichtig

→ falls sexuelle Handlung gegeben, noch keine Aussage über die Strafbarkeit!

→ subj. Empfinden des Täters nicht relevant

Sexuelle Nötigung - Art. 189 Abs. 1 StGB

→ Auffang-Tb

Objektiver Tatbestand:

- Täter und Tatobjekt
- Tathandlung:
 - tatsituative Zwangssituation (Druckausübung des Täters im Hinblick auf die sexuelle Handlung geschaffen)
 - Nötigung (gesetzlich genannte Nötigungsmittel beispielhaft)
 - nur für den Selbstschutz des Opfers zumutbare Abwehr
 - Gewaltanwendung
(h.L. physische Gewalt des Täters am Körper des Opfers.
Willensbeugende Gewalt (vis compulsiva) genügt)
 - Bedrohung
(t.L. Bedrohung mit körperlichen Gewalt des Täters gegen den Körper des Opfers. T.L. drohen mit ernststen Nachteilen für das Opfer → Opfer in Angst und Schrecken versetzen)

- Drohung muss aus der Sicht eines obj. Dritten in der Lage des Opfers ernst erscheinen (objektiv-individueller Massstab)
- Anwendung von psychische Druck
 - strukturelle Gewalt
 - Schweregrad mit dem der anderen Nötigungsmittel vergleichbar (Opfer in Situation der Ausweglosigkeit, Flucht & Widerstand gefährlich o. aussichtslos → dem Täter ausgeliefert. Nicht blosser Ausnutzung einer Abhängigkeit, Täter macht aktive zusätzliche Einwirkung (≠ 193)
 - Z.B. Drohung mit Gewalt gegen nahestehende Person
- Widerstandsunfähig machen
- zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder anderen sexuellen Handlung
 - Opfer muss körperlich in den Vorgang einbezogen werden
 - Problem: Nötigung zur Vornahme der sexuellen Handlung erfasst? → Auslegung der Bestimmung: auch Vornahme erfasst (BGer)
- Kausalzusammenhang zwischen Nötigung und Dulden/Vornahme der sexuellen Handlung

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz (inkl. Eventualvorsatz)
-

RW, SCH

Beachte:

- Qualifikation nach Abs. 3 (grausames Handeln)
- Strafschärfungsgrund der gemeinsamen Begehung nach Art. 200 StGB

Vergewaltigung – Art. 190 Abs. 1 StGB

Objektiver Tatbestand:

- Täter:
 - Problem: eigenhändiges Delikt? Kann Täter nur Mann oder auch Frau sein?
 - unmittelbarer Täter: nur Mann
 - kein eigenhändiges Delikt: auch eine Frau kann Mittäterin oder mittelbare Täterin sein (BGer)
- Tatobjekt: nur Person weiblichen Geschlechts
- Tathandlung:
 - tatsituative Zwangssituation
 - Nötigung (gesetzlich genannte Nötigungsmittel beispielhaft)
 - vgl. 189 StGB; ebenfalls nur zumutbare Abwehr
 - zur Duldung des Beischlafs
 - (Beischlaf = naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile; vorübergehend, Scheidenvorhof genügt)
 - Zwang wirkt beim Vollzug des Beischlafs fort (nachträgliche Einwilligung des Opfers → evtl. Versuch)
 - Kausalzusammenhang zwischen Nötigung und Dulden des Beischlafs

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz (inkl. Eventualvorsatz)

RW, SCH

Beachte:

- Qualifikation nach Abs. 3 (grausames Handeln)
- Strafschärfungsgrund nach Art. 200 StGB (bei Mittäterschaft. Bei Haupttäter und Teilnehmer nur, wenn Anwesenheit des Teilnehmers bei der Tat selbst)

Schändung – Art. 191 StGB

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt: urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Person (beliebigen Geschlechts und Alters)
 - absolute Unfähigkeit; vorübergehend reicht
 - Widerstandsunfähig (aus körperlichen Gründen nicht fähig)
 - Urteilsunfähig (aus psychischen Gründen nicht fähig)
- Tathandlung: Missbrauch der Schwäche des Opfers zum Beischlaf, zu beischlafsähnlicher oder zu anderer sexuellen Handlung
 - Missbrauch zum Sexualobjekt

Problem: gültig erteilte Einwilligung des Opfers?

→ tatbestandsausschliessend E. (vor Eintritt der Unfähigkeit): Eingehende Prüfung der Umstände des Einzelfalls durch das Gericht, Unfähigkeit relativ!

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, Eventualvorsatz („Kenntnis des Zustands des Opfers“)

RW, SCH

Beachte: Strafschärfungsgrund nach Art. 200 StGB

Sexuelle Handlungen mit Kindern – Art. 187 StGB

→ abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeitsdelikt

Objektiver Tatbestand

- Täter: Person beiderlei Geschlechts
- Opfer: Kind (männlich/weiblich) unter 16 Jahre
- Altersunterschied von mehr als 3 Jahren (Ziff. 2, Strafbarkeitsausschluss, obj. Tb-Merkmal) → auch wenn beide unter 16 J.! (Schutz der Jugendliebe)
- Tathandlung: sexuelle Handlung
 - Vornahme
 - Verleiten (Opfer mit Drittem oder mit sich selbst)

- Einbeziehen (Täter mit Dritten o. mit sich selbst. Opfer sieht zu)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Eventualvorsatz

Fahrlässiger Irrtum über das Alter (Ziff. 4)

- Vermeidbarer Sachverhaltsirrtum (13 StGB) → pflichtgemässe Vorsicht nicht beachtet (Falls Irrtum unvermeidbar → straffrei)
- Begründung eines Fahrlässigkeits-Tb
→ Umstände des Einzelfalls

RW, SCH

Fakultativer Strafbefreiungsgrund (Ziff. 3)

- Täter hat das 20J. Lebensjahr noch nicht vollendet
+ Liebesbeziehung (auch wenn über 20J. fortgesetzt)
o. intensive Verführung durch Opfer
o. geringe Überschreitung der Altersdifferenz von 3J.
- Eheschluss, eingetragene Partnerschaft

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen - Art. 188 StGB

Objektiver Tatbestand

- Täter: Person beiderlei Geschlechts
- Opfer: 16-18J., unmündige Person beiderlei Geschlechts
- Abhängigkeitsverhältnis:
 - Erziehungsverhältnis
 - Betreuungsverhältnis
 - Arbeitsverhältnis
 - „auf andere Weise“ (Generalklausel)
 → nicht-tatsituative Zwangssituation
 → ausgeprägtes Machtgefälle, Hierarchie, Autoritätsstellung
- Tathandlung: sexuelle Handlung
 - Vornahme (Ziff.1 Abs. 1)
 - Verleiten (Ziff.1 Abs.2)
- unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses (kausal für s.H.)
→ Opfer hat innere Ablehnung gegen sexuelle Handlung, will sie eigentlich nicht!

Problem: Einwilligung

→ Wenn E. nur aufgrund der durch die Abhängigkeit geminderten Entscheidungsfreiheit, dann unwirksam

→ Entscheidungsfreiheit im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung vorhanden?

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Eventualvorsatz

RW, SCH

Fakultativer Strafbefreiungsgrund (Ziff. 2): Ehe, eingetragene Partnerschaft

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten – 192 StGB

Objektiver Tatbestand

- Täter
 - Opfer:
 - In Anstalt eingewiesene Person (Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen)
 - Person, gegen die ein Strafverfahren läuft (Gefangene, Verhaftete, Beschuldigte → Vss: muss auch in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt sein)
- nicht-tatsituative Zwangssituation
- Ausnützung der Abhängigkeit (Opfer will die s.H. eigentlich nicht)
 - Tathandlung: sexuelle Handlung (vgl. 187, 188)
 - Vornahme
 - Duldung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

RW, SCH

Fakultativer Strafbefreiungsgrund (Abs. 2)

Ausnützung der Notlage – Art. 193 StGB

Objektiver Tatbestand

- Täter und Opfer (beliebigen Alters und Geschlechts)
 - Ausnützung der Abhängigkeit
 - Notlage
 - Arbeitsverhältnis
 - in anderer Weise begründete Abhängigkeit (Entscheidungsfreiheit eingeschränkt)
- objektiv- individueller Massstab
- nicht-tatsituative Zwangssituation
- Tathandlung: sexuellen Handlung
 - Vornahme
 - Duldung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

RW, SCH

fakultative Strafbefreiung (Abs. 2)

Förderung der Prostitution – Art. 195 StGB

→ Tätigkeitsdelikt

Prostitution (umstritten) =

- Entgeltlich
- Vornahme/Duldung
- Hetero-/ homosexuelle Handlung
- Unbestimmte Anzahl Partner

Objektiver Tatbestand

- **Zuführen** zur Prostitution (bestimmte Intensität, Druck nötig)
 - eine unmündige Person (Abs. 1)
 - eine Person unter Ausnützung (Abs. 2)
 - ihrer Abhängigkeit
 - oder wegen eines Vermögensvorteils

→ Besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers
- Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution **betreibt** (Abs. 3) → gegen den Willen des Opfers
z.B. Überwachung (Verhindern der P. nicht vom Tb erfasst!)
- **Festhalten** einer Person in der Prostitution (Abs. 4)
→ Wille des Opfers sich aus dem Gewerbe zu lösen, Druck des Täters verhindert dies

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

RW, Sch

Pornografie Art. 197 StGB

jede Darstellung,

1. die objektiv gesehen einseitig auf die sexuelle Aufreizung angelegt ist
2. und menschliche Geschlechtsteile oder sexuelle Handlungen unter übermässiger Betonung des Genitalbereichs aufdringlich in den Vordergrund rückt; Sexualität wird aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt und auf sich selbst reduziert

→ Degradierung zu Lustobjekt

Weiche Pornografie (Art. 197 Ziff. 1, 2)

- Ziff. 1: Konfrontation von unter 16 Jährigen mit Pornografie
→ schlichtes Tätigkeitsdelikt; tatsächliches Sehen nicht nötig, Möglichkeit der Wahrnehmung genügt
 - Tathandlung: alle Formen der Übermittlung
- Ziff. 2: Konfrontation von Erwachsenen gegen ihren Willen mit Pornografie
 - Erfolgsdelikt, Sehen notwendig
 - Tathandlung

- Öffentlich ausstellt oder zeigt
(Öffentlichkeit = unbestimmter Kreis von Personen kann wahrnehmen)
- Unaufgefordert anbietet
(Konfrontation mit Darstellung selbst, nicht bloss verbales Anbieten)
- Straflosigkeit, wenn Täter Opfer vorher warnt (Ziff.2 Abs. 2)

Harte Pornografie (Art. 197 Ziff. 3, 3 bis)

Absolutes Verbot

- sexuelle Handlungen mit Kindern
- s.H. mit Tieren (Sodomie)
- s.H. mit menschlichen Ausscheidungen
- s.H. mit Gewalttätigkeiten (Tätlichkeit genügt nicht)

Tathandlung:

- Weitervermitteln (Ziff. 3)
- Erwerben, Beschaffen, Besitzen (Ziff. 3 bis)
- reiner Konsum nicht strafbar (unlogisch)

Qualifikation:

Gewinnsüchtiges Handeln (Ziff. 4)

Strafbefreiungsgrund (Ziff. 5):

Aus der Sicht eines künstlerisch aufgeschlossenen Menschen überwiegt der künstlerische Wert

Sexuelle Belästigung – 198 StGB

→ Auffang-Tb, Antragsdelikt

198/1 StGB

Objektiver Tatbestand

- Vornahme einer sexuellen Handlung vor den Augen Unbeteiligter
→ reine Entblössung reicht nicht
- Gegen den Willen der Person
- Ärgerniserregung

Subjektiver Tatbestand Vorsatz, Eventualvorsatz

198/2 StGB

Objektiver Tatbestand

Sexuelle Belästigung (Sexuelle Bedeutung ohne weiteres objektiv erkennbar)

1. Tätlich
2. Durch Worte in grober Weise (Wertungsfrage)

→ nicht erfasst ist gewollte o. provozierte sexuelle Annäherung

Subjektiver Tatbestand Vorsatz, Eventualvorsatz

Strafschärfung (200 StGB)

Menschenhandel – 182 StGB

Kern: Behandlung des Menschen als Ware

Def. Art. 4 der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005

- Tathandlungen: Anwerben, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme
- Tatmittel: Gewalt oder andere Formen der Nötigung (bei Kind automatisch, Nötigungsmittel nicht notwendig)
- Tatzweck: Ausbeutung

182 StGB

(Enthält nur Tathandlung und Tatzweck, weil die Grundlage der Strafnorm das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel (...) vom 25. Mai 2000 war)

Objektiver Tatbestand

- Täter (Tatherrschaft hat, wer eine tragende Rolle bei der Abwicklung des Menschenhandels hat)
- Tathandlung
anwerben, anbieten, vermitteln, abnehmen (weite Auslegung, einmalige Handlung genügt)
- Tatmittel
→ Ausnützen einer Machtposition des Täters und Aufhebung der Selbstbestimmung des Opfers (Handeln über die Opfer)
→ werden durch BGer in Verbindung mit Tathandlung abgehandelt, fehlen im Wortlaut der Bestimmung
- Tatzweck: Ausbeutung
 - Sexuelle
 - Arbeitskraft
 - Organentnahme

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (insb. Wissen o. Inkaufnahme des Tatzwecks)

Qualifikation (Abs. 2):

- Opfer unmündige Person
- Gewerbsmässigkeit (berufsmässig)

Problem: Einwilligung

Unter Anwendung der entsprechenden Tatmittel, ist eine Einwilligung des Opfers unwirksam

Problem: Bestrafung der Ausnützer der Opfer (z.B. der Freier)

Art. 19 Europarat Konvention (CH ratifiziert)

CH: z.B. 193 StGB, weitere Artikel müssen geschaffen werden

Strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich – 179 ff. StGB

- alles Antragsdelikte
- alle gleicher Aufbau:

Abs. 1: Eindringen in Privatsphäre

Abs. 2f.: Zusätzliches Verbreiten oder Ausnutzen der Kenntnisse

Verletzung des Schriftgeheimnisses – Art. 179 StGB

Art. 179 Abs. 1: Öffnen einer Schrift oder Sendung

Abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeitsdelikt

Objektiver Tatbestand

- verschlossene Schrift oder Sendung
 - eingeschlossen genügt nicht (problematisch: Emails)
 - Verschluss hat den Zweck unbefugten Dritten den Zugang zu verwehren
- ohne Berechtigung
 - „zu handen“ / „persönlich“
- Tathandlung: Öffnen
 - Verschluss muss gebrochen werden

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Absicht, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen

RW

- Einwilligung des Absenders oder des Empfängers
- Erziehungsrecht gegenüber dem Unmündigen
- Öffentlich-rechtliche Befugnisse im Strafverfahren, bei Strafgefangenen

SCH

Strafantrag durch Geheimnisherrn

Art. 179 Abs. 2: Verbreitung oder Ausnützung erlangter Kenntnisse

Objektiver Tatbestand

- Täter erlangt Kenntnis
- von Tatsachen mit Geheimcharakter (strittig)
materieller Geheimnisbegriff:
 - nur beschränktem Personenkreis zugänglich
 - obj. Interesse an Geheimhaltung
 - Wille zur Geheimhaltung
- durch Öffnung einer nicht für ihn bestimmten, verschlossenen Schrift oder Sendung (vgl. Abs. 1)

→ Öffnen: obj. tatbestandsmässig, fahrlässig genügt (h.L.), rechtswidrig (umstritten),
eigenhändig (t.L. & BGer u.U. Zurechnung des Öffnens durch Dritten)

- Tathandlung:
 - Verbreiten (Kenntnis weitergeben an Dritte)
 - Ausnützen (Verwertung zu eigenen Zwecken)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

RW

179 octies StGB

SCH

Strafantrag

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche – Art. 179bis StGB

Art. 179bis Abs. 1: Abhören oder Aufnehmen

Objektiver Tatbestand

- fremdes nichtöffentliches Gespräch
 - fremd: Täter nicht Gesprächsteilnehmer
 - Gespräch: gesprochenes Wort
 - einseitig, Selbstgespräch? Tendenz ja (umstritten)
 - privates und amtliches Wort geschützt
 - nur nichtöffentlich
 - nur für beschränkten Personenkreis
 - von Dritten nur mit besonderer Anstrengung mithörbar
- ohne Einwilligung aller Gesprächsteilnehmer
- Tathandlung:
 - Abhören mit Abhörgerät (unmittelbar; Erweitern der Hörfähigkeit)
 - Aufnahme auf Tonträger

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

RW

179 octies

SCH

Strafantrag

Art. 179bis Abs. 2 und 3: Anschlusshandlungen

Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer „nach Abs. 1 strafbaren Handlung“

→ obj. tatbestandsmässig, vorsätzlich (umstritten), rechtswidrig, eigenhändig nicht nötig

(Begrenzung: Opfer muss noch schutzwürdiges Interesse an der Wahrung des Geheimnisses haben)

- Tathandlung:

- auswerten oder einen Dritten bekannt geben (Abs. 2)
→ Verwertungsverbot
- aufbewahren oder einem Dritten zugänglich machen (Abs. 3)
→ Gefährdungsdelikt

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

(Geringe Anforderungen → genügt wenn Täter annehmen muss, seine Kenntnis beruhe auf einer nach Abs. 2 strafbaren Handlung)

RW

SCH

Strafantrag

→ berechtigt ist jeder Gesprächsteilnehmer, der in die Aufnahme nicht eingewilligt hat

Nebenbei: Dritter ist als notwendiger Teilnehmer nicht strafbar, ausser er ist Gehilfe o. Anstifter

Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen - Art. 179 ter StGB

Art. 179 ter Abs. 1 StGB:

Objektiver Tatbestand

- Täter: Gesprächsteilnehmer
- nichtöffentliches Gespräch
- Tathandlung: Aufnahme auf einen Tonträger
- ohne Einwilligung der anderen Beteiligten
Problem: gegen den Willen (ausdrücklich) der Person, aber trotzdem Äusserung
→ h.L. keine Einwilligung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Eventualvorsatz

Art. 179 ter Abs. 2 StGB: Anschlusshandlungen

→ vgl. 179 bis/2

Beachte aber:

- Blosser Mitteilung des Gesprächsinhalts → straflos!

Rechtswidrigkeit

- Bei Erpressung, etc. → Notstand, Notwehr

Schuld

Strafantrag

Auch bloss Zuhörender des Gesprächs ist berechtigt, sofern aus der Aufnahme seine Anwesenheit hervorgeht (BGer)

Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegерäte – Art. 179quater StGB

Art. 179 quater Abs. 1

Objektiver Tatbestand

- Tatsache
 - aus dem Geheimbereich eines anderen (Schutz entfällt, wenn in der Öffentlichkeit gemacht wird) (→ mat. Geheimnisbegriff)
 - nicht für jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen (Ort, an dem man sich frei & unbeobachtet bewegen kann)
 - vgl. Hausrecht beim Hausfriedensbruch (186) & unmittelbar angrenzende Bereiche
- Tathandlung:
 - Beobachten mit Aufnahmegерät
 - schlichtes Beobachten ist straflos
 - Aufnahmegерät bietet Möglichkeit der Aufnahme, es muss nicht tatsächlich aufgenommen werden!
 - Aufnahme auf Bildträger
- ohne Einwilligung (wäre tatbestandsausschliessend)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz, Eventualvorsatz

Art. 179quater Abs. 2 und 3: Anschlusshandlungen

Vgl. 179 bis/2

RW, SCH

Nicht strafbares Aufnehmen – 179 quinquies

→ tatbestandsausschliessend

Eigentlich strafbare Handlungen sind straflos, wenn:

- Notrufe aufgenommen werden (Abs.1 lit. a)
- Aufnahmen im Geschäftsverkehr (Abs. 1 lit. b)
 - idR mit Hinweis vorher

Aufnahmen als solche straflos, Missbrauch dieser kann aber trotzdem strafbar sein (Anschlusshandlungen)

→ ausser Verwertung im Rahmen des Zwecks (Abs. 2)

Verletzung des Amtsgeheimnisses – Art. 320 StGB

Objektiver Tatbestand:

- Täter: echtes Sonderdelikt
→ Mitglied einer Behörde oder Beamter (110/3 StGB)
- Schutzobjekt: Geheimnis (materieller Geheimnisbegriff)
 - nur beschränktem Personenkreis bekannt
 - Geheimhaltungsinteresse
 - GeheimhaltungswillePrivat- und Amtsgeheimnisse
Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Berufes bestehen (Ziff. 1 Abs. 2)
- Kenntniserlangung vom Geheimnis infolge Stellung des Täters
→ Kausalzusammenhang zw. Beamtenstellung und Kenntniserlangung
 - Wegen der Stellung anvertraut
 - o. in der Stellung wahrgenommen
- Tathandlung: Offenbaren an unbefugte Dritte
→ auch bestätigen, ergänzen, bestärken, zugänglich machen (BGer)
→ unbefugter Dritter: nicht Vorgesetzter, nicht bei ordentlichem Dienstweg

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Rechtmäßigkeit:

- schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde (Ziff. 2)
- Einwilligung des Verletzten bei ausschliesslichem Privatgeheimnis
- gesetzlich erlaubte Handlung, Art. 14 StGB
- Notwehr, Notstand
- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund: Wahrung berechtigter Interessen (enge Vss: ultima ratio, nach Ausschöpfung aller legalen Wege)
- Etc.

Schuld

Verletzung des Berufsgeheimnisses – Art. 321 StGB

Antragsdelikt

Objektiver Tatbestand:

- Täter: echtes Sonderdelikt (Ziff. 1 abschliessend; aber Spezialbestimmungen, die TB auf weitere Personen ausdehnen)
- Schutzobjekt: Geheimnis (materieller Geheimnisbegriff)

- Geheimhaltungspflicht besteht auch noch nach Beendigung des Verhältnisses weiter
- Geheimhaltungspflicht bedeutet Zeugnisverweigerungsrecht
- Kenntniserlangung vom Geheimnis im Zusammenhang mit berufsspezifischer Tätigkeit
 - Deswegen anvertraut
 - o. Wahrnehmung in Ausübung des Berufes
- Tathandlung: Offenbaren an unbefugten Dritten
 - zugänglich machen, unterlassen der sicheren Aufbewahrung, erzählen, ergänzen, bestätigen

Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

Rechtswidrigkeit:

- allgemeine Rechtfertigungsgründe
- Einwilligung des Berechtigten (Ziff. 2)
- auf Gesuch des Täters erteilte schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde/Aufsichtsbehörde
- gesetzliche Zeugnis-, Auskunft- und Anzeigepflichten und Melderechte (Ziff. 3)
 - müssen ausdrücklich statuiert sein

Schuld

Nebenbei:

Wenn gegen Täter selbst ein Verfahren, dann kein Zeugnisverweigerungsrecht, aber schutzwürdige Interessen Dritter trotzdem wahren → Abwägung zw. öff. und privaten Interessen (Pflichtenkollision)

Falsche Anschuldigung – Art. 303 StGB

Falsches Strafverfahren wird eingeleitet

Tätigkeitsdelikt

Objektiver TB:

- Gegenstand der Anschuldigung: Verbrechen, Vergehen, Übertretung (Ziff. 2)
 - Angriffsobjekt: Nichtschuldiger (konkrete Person bestimmt oder bestimmbar, ansonsten evtl. 304)
 - unschuldig hinsichtlich der behaupteten Tat
- Problem: teilweise falschen Behauptungen des Täters
- Weiter Masstab (BGer)
 - 303 dann erfüllt, wenn der Täter zwar grösstenteils die Wahrheit sagt, aber auch noch lügt
 - Andere Straftat als die begangene wird behauptet (h.L.)
- Problem: Nichtschuld auf Grund früheren Freispruchs oder Einstellungsbeschlusses?
- Rechtskräftige Entscheide sind bindend (h.L.)
 - Richter soll keine Überzeugung aufgezwungen werden (t.L.)

- Tathandlungen:
 - direkte falsche Anschuldigung: bei der Behörde beschuldigen (Ziff. 1 Abs. 1)
 - genügend bestimmt, Tatsachen
 - Strafverfolgungsbehörde; andere, falls mit Weiterleitung zu rechnen ist (ausländische B.? umstritten)
 - indirekte falsche Anschuldigung: in anderer Weise arglistige Veranstaltungen treffen (Ziff. 1 Abs. 2) z.B. falsche Spuren am Tatort legen
 - Problem: Person weiss die Wahrheit, informiert aber die Behörde nicht
 - Unterlassen, in CH keine allg. Garantenpflicht bei der Strafverfolgung mitzuwirken (allenfalls anders, wenn Ingerenz gegen durch zuerst gutgläubige Falschaussage; umstritten)

Problem: Vollendung des Delikts?

- Vollendung mit Beschuldigung (t.L.)
- Vollendung mit Kenntnisnahme der Behörde (t.L.)

→ Vollendung auch wenn Strafverfahren bereits läuft und auch dann, wenn Aussage ihren Zweck gar nicht erreichen kann (Einleitung des Strafverfahrens für Vollendung keine Vss!)

Subjektiver TB:

- Vorsatz, Ev
 - hinsichtlich Unwahrheit direkter Vorsatz erforderlich ist (Wissen, dass Täter unschuldig)
- (Eventual-)Absicht, gegen Nichtschuldigen Strafverfahren herbeizuführen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Beachte: Strafausschluss- und -milderungsgrund nach Art. 308 Abs. 1

Irreführung der Rechtspflege – Art. 304 StGB

Falsches Strafverfahren wird eingeleitet

Objektiver TB:

Ziff. 1 Abs. 1: Falsche Anzeige einer strafbaren Handlung

- angezeigte strafbare Handlung in Wahrheit nicht begangen worden
- Tathandlung: Anzeige bei einer Behörde (Tatsachen)
 - nur direkt falsche Anschuldigung nicht auch indirekte (vgl. 303, wird von der Praxis bemängelt)

Ziff. 1 Abs. 2: Falsche Selbstbezeichnung

- Täter: der, der sich selbst bezieht
 - eigenhändiges Delikt (d.h. nur Teilnahme möglich)
- Tathandlung: Täter beschuldigt sich selbst bei einer Behörde einer strafbaren Handlung, die er in Wahrheit nicht begangen hat

Problem: Selbstbeschuldigung auch bei Bestreiten?

→ Täter übernimmt trotzdem die Rolle des Angeschuldigten

Problem: Abgrenzung zum falschen Geständnis

→ hier führen Behörden bereits ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person. Irrtum in der Person besteht bereits, nur Bestärkung

Subjektiver TB:

- Vorsatz, Ev
→ hinsichtlich Unwahrheit direkter Vorsatz erforderlich (Wissen, dass Tat nicht wirklich begangen wurde)
- keine Absicht erforderlich, eine Strafverfolgung herbeizuführen

Rechtswidrigkeit
Schuld

Beachte:

Bes. leichte Fälle (Ziff. 2)

Strafmilderungs- und -ausschlussgrund nach Art. 308 Abs. 1

Begünstigung – Art. 305 StGB

Behinderung der Strafverfolgungstätigkeit, früher: Form der Teilnahme an Vortat

Objektiver Tatbestand:

- Täter
 - Begünstigter (schuldig o. unschuldig)
 - Tathandlung: Entziehen
 - der Strafverfolgung (Verfolgungsbegünstigung; bis zum rechtskräftigen Urteil möglich)
 - dem Strafvollzug (Vollzugsbegünstigung; Strafen und freiheitsentziehende Massnahmen bei Erwachsenen)
- tatsächlich entziehen! Nicht abstraktes Gefährdungsdelikt (vgl. Meinung BGer)
- blosses Hilfeleisten reicht nicht
- vorübergehend genügt (Begünstigter für gewisse Zeit der Strafverfolgung entzogen)

Problem: Vorliegen einer Vortat?

- Unbeachtlich, ob eine Vortat wirklich besteht (h.L.)
Strafbar ist die Verfolgungsbegünstigung nicht die Bestrafungsbegünstigung
- Vortat muss vorliegen (t.L)
Täter rettet Behörde und Unschuldigen vor falscher Strafverfolgung

Problem: Selbstbegünstigung strafbar?

→ strafbar ist nur die Begünstigung eines anderen

→ Anstiftung eines anderen ihn zu begünstigen, ist straflos

Problem: Abgrenzung Teilnahme an Vortat zu Begünstigung

→ falls die Handlung keine Auswirkungen auf die Vortat hat, dann Begünstigung

Abs. 1^{bis}: gegen ausländische Strafrechtspflege

→ bei bes. schweren unverjähren Delikten

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz, EV (genaue Kenntnis der Vortat nicht nötig)

RW

SCH

Beachte: Abs. 2 – fakultativer Strafausschlussgrund (auch möglich für Teilnehmer der Begünstigung)

Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung – Art. 307 StGB

Angriff auf Rechtspflege in alle Richtungen

Abstraktes Gefährdungsdelikt, Tätigkeitsdelikt

Grundtatbestand – Art. 307 Abs. 1:

Objektiver Tatbestand:

- Täter: echtes Sonderdelikt
 - Zeuge
 - Sachverständiger (nur die vom Gericht bestellten!)
 - Übersetzer/Dolmetscher

→ erforderlich ist gültige Aussage, etc. (d.h. Aussage muss verwertbar sein.
Ansonsten ist falsche Aussage ungefährlich)

→ bestimmt sich nach massgebendem Verfahrensrecht (StPO)

Problem: Zeuge ist eigentlich Täter

 - Formaltheorie (t.L)
Es zählt nur, was formal passiert ist
→ wer als Zeuge vernommen wurde, kann sich auch nach 307 strafbar machen
 - Materialtheorie (t.L)
Es zählt, was Befragter wirklich ist
→ Strafbarkeit nach 307 scheidet aus, kein Versuch
- Tathandlung:
 - im gerichtlichen Verfahren (auch schon Untersuchungsverfahren, Beamter muss Befugnis zur Befragung haben, sonst evtl. 305)
 - zur Sache (nur Tatsachen)
 - falsche Aussage, etc.
= Widerspruch zum objektiven tatsächlichen Tatgeschehen
→ auch wenn diese offensichtlich unrichtig ist
→ gar keine Aussage, nicht strafbar nach 307
Problem: Wenn nur ein Teil weggelassen wird
→ Ergebnis der gesamten Aussage ist ausschlaggebend (BGer)

Problem: Wann ist TB vollendet?

→ mit Abschluss der Einvernahme

(Berichtigung der falschen Aussage vorher → Strafbefreiungsgrund (BGer))

Subjektiver Tatbestand:

(Eventual-)Vorsatz

RW, SCH

Qualifikation – Art. 307 Abs. 2

Strafmilderung – Art. 307 Abs. 3: unerhebliche Äusserungen

- BGer: nicht geeignet den Ausgang des Prozesses zu beeinflussen
- Sinnvoller wäre: Aussage hat für Endurteil keine Bedeutung

Strafmilderungs/-ausschlussgründe – Art. 308

VSS: Tat vollendet

Ziff. 1: tätige Reue (für alle Rechtspflegedelikte)

- eigener Antrieb
- kein Rechtsnachteil für einen anderen entstanden (Rechtsnachteil weit zu verstehen)

Ziff. 2: Ehrennotstand (nur Aussagedelikte, 306, 307)

- Verhindern einer strafrechtlichen Verfolgung
→ auch Verhindern der Fortsetzung
- Gegen sich oder Angehörige

→ keine Anwendung auf Teilnehmer der Tat (BGer, h.L.)

→ auch anwendbar, wenn Täter lügt, obwohl er ein Aussageverweigerungsrecht hat (falls Schweigen nachteiliger als Lügen)

Vorsätzliche Brandstiftung – Art. 221 StGB

Gefährdungsdelikt: Es braucht nur Gefährdungsvorsatz

Gemeingefahr =

- Zustand, der Verletzung von Rechtsgütern verursacht, in einem nicht zum Voraus bestimmten Umfang (BGer)
→ Zufälligkeit, Austauschbarkeit
- Vielzahl von Rechtsgütern müssen betroffen sein (t.L.)
- Repräsentantentheorie (h.L.)
Anzahl egal, das Rechtsgut muss Repräsentant der Allgemeinheit sein, Zufälligkeit

Objektiver Tatbestand:

- Feuersbrunst
→ Feuer von bestimmter Erheblichkeit, das vom Täter nicht mehr gelöscht werden kann (BGer)
- Folgen der Feuersbrunst:
Abs. 1:
 - (unmittelbarer) Schaden eines anderen (qualifizierte Sachbeschädigung)
 - Herbeiführen einer Gemeingefahr
→ Rechtsgüter sind Repräsentanten der Allgemeinheit und konkrete Gefahr für eine Vielzahl von Rechtsgütern (Modifizierung des Gemeingefahrbegriffs)Abs. 2:
 - Gefahr für Leib und Leben
→ konkrete Individualgefahr für eine o. mehrere Personen (umstritten, ob diese wieder Allgemeinheit repräsentieren müssen)

Problem: Qualifikation zu Abs. 1 oder eigenständiges Grunddelikt?

→ BGer Variante zu Abs. 1

Problem: Vollendung des Delikts

→ Wenn Feuersbrunst entstanden ist

Subjektiver TB:

- Abs. 1: Vorsatz, Eventualvorsatz
- Abs. 2: direkter Vorsatz für Gefährdung von Leib und Leben (Täter kennt die durch seine Tat herbeigeführte Gefahr für Menschen)

Privilegierung nach Abs. 3: geringer Schaden (Im Verhältnis zu was in Brand gesteckt wurde)

Fahrlässige Brandstiftung – 222 StGB

Objektiver Tatbestand

Vgl. 221 StGB

Subjektiver Tatbestand

Fahrlässigkeit (vgl. 12/3 StGB); der Täter verstösst gegen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Feuer

Nebenbei: Das fahrlässige Begehungsdelikt – Aufbau

Tatbestandsmässigkeit

1. Ungewolltes Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolgs
 - Tathandlung
 - Tatbestandsmässiger Erfolg
 - Natürliche Kausalität
2. Verletzung einer Sorgfaltspflicht (12/3)
 - Generell-abstrakte Sorgfaltnorm o. allg. Gefahrensatz
 - Ind. Voraussehbarkeit des Erfolgs
 - Ind. Vermeidbarkeit des Erfolgs
 - Unerlaubtes Risiko
3. Risikozusammenhang
 - Fehlender Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Risikoerhöhungs- o- Wahrscheinlichkeitstheorie)
 - Haftungsbegrenzung durch den Schutzzweck der Sorgfaltnorm

RW

Schuld

Kombinationen:

- Fahrlässige Verursachung des Brandes, vorsätzliche Gefährdung von Menschen
→ 222/2
- Vorsätzliche Brandstiftung und fahrlässige Gefährdung von Menschen
→ 221/1, bei Erfolgseintritt: 117, 125